

**Anordnung
über das Institut für Weiterbildung mittlerer
medizinischer Fachkräfte.**

Vom 24. März 1962

§ 1

Bildung

Aus dem bisherigen Institut für Fachschullehrerbildung des Ministeriums für Gesundheitswesen wird das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte gebildet.

§ 2

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Das Institut hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 3

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut erarbeitet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätze und Weisungen für die Berufsbildung die wissenschaftlichen Grundlagen für die Ausbildung und Qualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte. Dabei sind auch die vom Deutschen Institut für Berufsbildung erarbeiteten Grundsatzmaterialien — die für alle Wirtschaftszweige gültig sind — zu berücksichtigen.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung leitender mittlerer medizinischer Fachkräfte;
- b) Entwicklung und Herausgabe von Schriftenreihen und Studienmaterialien für die Qualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte;
- c) Organisierung des Erfahrungsaustausches über Inhalt, Form und Methoden der Qualifizierung mittlerer medizinischer Fachkräfte;
- d) Durchführung zentraler Tagungen für die verschiedenen Fachrichtungen der mittleren medizinischen Berufe;
- e) Förderung der Weiterbildung der Lehrkräfte für den berufsfachlichen Unterricht an Medizinischen Schulen mittels Qualifizierungslehrgängen und Fachtagungen sowie durch die Entwicklung und Herausgabe entsprechender Studienmaterialien;
Durchführung von berufsfachlichen Qualifizierungslehrgängen zur Ablegung der 2. Lehrprüfung für Berufsschullehrer;
- f) **Entwicklung der Methodik der berufsfachlichen Ausbildung der mittleren medizinischen Fachkräfte;**

g) Anleitung und Mitarbeit bei der Entwicklung von Ausbildungsunterlagen, Lehrbüchern und Lehrmitteln für die Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens;

h) Führung der Literaturübersicht über vorhandene und neuerscheinende Literatur für die einzelnen Fachdisziplinen der mittleren medizinischen Berufe;

i) Pflege des internationalen Erfahrungsaustausches — insbesondere mit den sozialistischen Ländern — auf dem Gebiet der Ausbildung und Qualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte.

(3) Das Institut geht bei der Lösung dieser Aufgaben von den im Perspektivplan zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens festgelegten Grundsätzen aus und arbeitet nach den neuesten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und Praxis im Tätigkeitsbereich der mittleren medizinischen Fachkräfte. Dabei stützt sich das Institut auf die Fachkommissionen für die einzelnen mittleren medizinischen Berufe. Es arbeitet eng mit den Medizinischen Schulen, mit Krankenhäusern und Polikliniken, mit der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, mit dem Verlag Volk und Gesundheit, mit dem Deutschen Hygiene-Museum, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und zentralen pädagogischen Einrichtungen zusammen. In allen pädagogischen, methodischen und psychologischen Fragen der Berufsbildung — besonders bei den unter Abs. 2 Buchstaben b, f und i angeführten Aufgaben — hat eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Berufsbildung zu erfolgen, dessen grundsätzliche Festlegungen für die Arbeit des Instituts bindend sind.

(4) Das Institut arbeitet nach Jahresarbeitsplänen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigt werden.

§ 4

Die Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Lösung der Aufgaben des Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet.

(3) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(4) Der Direktor ist dem Minister für Gesundheitswesen für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist dabei an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen gebunden.

(5) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu treffen.